



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Übertragung von Grundstücken in Bereich der Stadt Wyk/ Föhr 3. Anfrage**

1. Trifft es zu, dass in einem Enteignungsverfahren der Enteignungsbegünstigte u.a. den gesicherten Grundpfandgläubigern/Nebenberechtigten für den Untergang der Grundpfandrechte eine Geldentschädigung zu zahlen hat?

Antwort:

Ja.

2. Gehörte zu den Nebenberechtigten/Grundpfandgläubigern, die Anspruch auf eine Entschädigung hatten, auch das Finanzamt Flensburg?

Antwort:

Ja.

3. Trifft es zu, dass die Stadt Wyk die auf dem Grundstück der Nordsee Kurhof AG lastenden Schulden, die durch Grundpfandrechte gesichert waren, bis zur Höhe der festgesetzten Geldentschädigung zu zahlen hatte und somit die Forderungen der Gläubiger der enteigneten Nordsee Kurhof AG zu befriedigen hatte?

4. Trifft es zu, dass das Finanzamt Flensburg von einem Schuldübergang der enteigneten Nordsee Kurhof AG auf die Stadt Wyk im Rahmen der Durchfüh-

zung des Enteignungsverfahrens unterrichtet wurde und wenn ja, in welcher Eigenschaft?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Fragen spiegeln sich in einem Antrag der Nordsee Kurhof AG i.L. wider, der derzeit bei der Enteignungsbehörde anhängig ist (siehe auch die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage vom 05.06.2007 (LT-Drs. 16/1416)). Eine Antwort beeinflusst die Rechtsposition der Verfahrensbeteiligten ebenso wie die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung der Enteignungsbehörde und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Im Übrigen wird auch auf die Antwort zu Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage vom 27.07.2007 (LT-Drs. 16/1514) sowie auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 27.07.2007 (LT-Drs. 16/1492) verwiesen.

5. Hat das Finanzamt Flensburg mit Schreiben vom 02. Februar 1994 gefordert, dass der Vergleich zwischen der Nordsee Kurhof AG und der Stadt Wyk in der Form abgeschlossen wird, wie er dem Finanzministerium vorher vorgelegt worden ist?

Antwort:

Nein.

Das Finanzamt hat mit Schreiben vom 02.02.1994 eine Löschungsbewilligung unter der Auflage erteilt, dass hiervon nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der in Aussicht genommene gerichtliche Vergleich rechtsverbindlich und bestandskräftig zustande gekommen ist.

6. Trifft es zu, dass das Finanzamt Flensburg sich mit der Zahlung durch die Stadt Wyk einverstanden erklärt hat oder hat ggf. das Finanzamt Flensburg der Zahlung einer Entschädigung durch die Stadt Wyk widersprochen und wenn ja,
- wann,
  - in welcher Form und
  - aus welchen Gründen?

Antwort:

Nein.

Eine Zahlung durch die Stadt Wyk an das Finanzamt Flensburg war nicht erforderlich.

7. Trifft es zu, dass das Finanzministerium in einer Besprechung am 18. Januar 1994 eine Schuldübernahme von der Stadt Wyk gefordert hat, und wenn nein, was wurde in der o.a. Besprechung erörtert?

Antwort:

Nein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage vom 27.07.2007 (LT-Drs. 16/1514) verwiesen.

8. Hat die Stadt Wyk ggf. aufgrund der Schuldübernahme Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt Flensburg und wenn ja,
- a) in welcher Höhe,
  - b) durch wen und wann wurde ggf. die Schuldübernahme kommunalaufsichtsrechtlich geprüft bzw. genehmigt,
  - c) bzw. wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Fragen 3 und 4 verwiesen.

9. Ist ggf. ein entsprechender Betrag im aktuellen Haushalt der Stadt Wyk ausgewiesen bzw. in den vergangenen Jahren in den Haushalten ausgewiesen worden?

Antwort:

Hierzu teilte die Stadt Wyk/Föhr auf Nachfrage mit: Nein.